

**Betriebssatzung des Eigenbetriebes  
Rettungsdienst des Kreises Offenbach  
-Eigenbetriebssatzung-**

Aufgrund der §§ 5, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) vom 1. April 2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. I, S. 298), in Verbindung mit § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618), §§ 1, 5 und 30 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) und §§ 1 und 5 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes (HRDG) vom 16. Dezember 2010 (GVBl. I, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. I, 622) hat der Kreistag des Kreises Offenbach in seiner Sitzung am 28.09.2016 die folgende Neufassung der Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

**§ 1  
Rechtsform**

Der Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Offenbach wird als ein organisatorisch und wirtschaftlich eigenständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Sondervermögen mit Sonderrechnung) nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt.

**§ 2  
Name**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

"Eigenbetrieb Rettungsdienst des Kreises Offenbach".

**§ 3  
Gegenstand**

- (1) Als Rettungsdienststräger obliegt dem Kreis Offenbach nach dem HRDG die Sicherstellung des Rettungsdienstes unter Wahrung der medizinischen Erfordernisse zu wirtschaftlichen und sozial tragbaren Benutzungsentgelten, die vom Eigenbetrieb wahrgenommen wird.
- (2) Er überwacht die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes gemäß § 1 HRDG und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften.

- (3) Die Sicherstellung umfasst in erster Linie den bodengebundenen Rettungsdienst, der durch die Berg-, Luft- und Wasserrettung unterstützt wird sowie den Betrieb der Zentralen Leitstelle gemäß § 6 HRDG und § 4 Abs. 1 Ziff. 6 HBKG) und Leistungen der Notfallversorgung.
- (4) Der Eigenbetrieb kann sich bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben der Dienststellen des Kreises Offenbach gegen angemessene Vergütung und im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten mit Zustimmung des Kreistags des Kreises Offenbach die Aufgabenerfüllung ausdehnen und auch über das Gebiet des Kreises Offenbach hinaus erweitern.
- (5) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben sowie Tätigkeiten aufnehmen, die seinen Betriebszweck fördern und wirtschaftlich mit ihm zusammenhängen; § 30 Ziff. 10 HKO bleibt unberührt.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufgabe des Eigenbetriebes wird das seitherige Sondervermögen Vermögen des Kreises Offenbach. Es ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### **§ 5 Zuständigkeit des Kreistages**

- (1) Der Kreistag entscheidet unter Beachtung der §§ 5 HKO, 127 HGO über die Grundsätze, nach denen der Betrieb des Eigenbetriebes gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Er ist insbesondere zuständig für:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
  2. wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des Eigenbetriebes;

3. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen des Kreises, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb in Zusammenhang stehen;
4. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
5. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
6. Erlass, Änderung und Aufhebung der Rettungsdienstgebührensatzung;
7. Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes;
8. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen nach § 10 Abs. 1 EigBGes gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit ihr Wert Euro 150.000 übersteigt;
9. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gemäß § 11 Abs. 4 EigBGes;
10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
12. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
13. Genehmigung von Verträgen des Kreises mit Mitgliedern der Betriebskommission oder der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
14. Wahl der Mitglieder der Betriebskommission gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 EigBGes und deren Abberufung gemäß § 6 Abs. 7 EigBGes.

## **§ 6**

### **Betriebskommission**

- (1) Gemäß § 6 EigBGes beruft der Kreisausschuss für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
- (2) Der Betriebskommission gehören an:
  1. drei Mitglieder des Kreistages, die von ihm für die Dauer ihrer Wahlzeit aus der Mitte des Kreistages zu wählen sind
  2. drei Mitglieder des Kreisausschusses, darunter der Landrat kraft seines Amtes oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2 EigBGes). Dabei ist sicherzustellen,

dass das für die Finanzen des Landkreises zuständige Mitglied des Kreisausschusses vertreten ist.

3. zwei Mitglieder des Personalrates des Eigenbetriebes Rettungsdienst (§ 6 Abs. 2 Ziff. 3 EigBGes), die auf dessen Vorschlag für die Dauer der Wahlzeit des Personalrates vom Kreistag gewählt werden
  4. zwei weitere wirtschaftlich, technisch oder im Rettungsdienst besonders erfahrene Personen (sachkundige Einwohner/innen), die auf Vorschlag des Kreisausschusses vom Kreistag gewählt werden und diesem nicht angehören dürfen. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages.
  5. Für alle Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme des Landrates sind Vertreter/innen zu wählen.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Landrat oder ein von ihm bestimmter Vertreter.
  - (4) Mit beratender Stimme nimmt die Betriebsleitung an den Sitzungen der Betriebskommission teil; sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlung zu hören und ist verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen. Gäste dürfen bei Bedarf ebenfalls ohne Stimmrecht an der Sitzung der Betriebskommission teilnehmen.
  - (5) Die Betriebskommission tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf Einladung ihres Vorsitzenden zusammen.
  - (6) Das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission regelt eine Geschäftsordnung, die durch den Kreisausschuss zu erlassen ist.

## **§ 7**

### **Aufgaben der Betriebskommission**

- (1) Die Zuständigkeiten der Betriebskommission ergeben sich aus § 7 des EigBGes. Sie überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse des Kreistages vor und trifft die ihr nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.
- (2) Unbeschadet der Bestimmung des § 7 Abs. 1 EigBGes ist die Betriebskommission, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, zuständig für:
  1. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes und Verfügungen über Vermögensgegenstände, die zum Vermögen des Eigenbetriebes gehören, deren Wert Euro 100.000 übersteigt;
  2. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung (siehe EigBGes § 7 Abs. 2 Nr.9), insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;

3. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreits und den Abschluss von Vergleichen, die größere Bedeutung haben;
4. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Kreisausschuss zur Weiterleitung an den Kreistag;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Gewinnverwendung;
6. Stellungnahme zu den nach § 5 Nr. 6, 7, 8, 9, 11 EigBGes der Beschlussfassung des Kreistages vorbehaltenen übrigen Angelegenheiten;
7. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung der Betriebsleitung
8. Stellungnahme zu Berichten der Betriebsleitung;
9. Vorschlag für den vom Kreistag zu bestellenden Prüfer für den Jahresabschluss.
10. Die Betriebskommission entscheidet über die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen des Eigenbetriebes, die im Einzelfall den Betrag von Euro 5.000 übersteigen und über die Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes, die im Einzelfall den Betrag von 10.000 € übersteigen.

## **§ 8**

### **Leitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb wird, soweit das Eigenbetriebsgesetz, die Hessische Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, durch eine Betriebsleitung in eigener Zuständigkeit und Verantwortung selbständig geleitet.
- (2) Die Betriebsleitung setzt sich aus einem/einer Betriebsleiter/in, einem/einer kaufmännischem/n Stellvertreter/Stellvertreterin und einem/einer technischem/n Stellvertreter/Stellvertreterin zusammen.
- (3) Der Kreisausschuss bestellt die Betriebsleitung zur Leitung des Eigenbetriebes und macht die Namen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 EigBGes öffentlich bekannt.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Betriebsleitung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit das Eigenbetriebsgesetz, die Hessische Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Hierbei hat

sie die Grundsätze der sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung zu beachten.

- (2) Der Betriebsleitung obliegt ferner gemäß § 4 Abs. 1 EigBGes insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht sowie die Zwischenberichterstattung. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Desweiteren gehören hierzu alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind
- (3) Die Betriebsleitung hat die Vorlagen an die Betriebskommission sowie die Beschlüsse des Kreisausschusses in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes vorzubereiten, soweit diese Aufgabe nicht nach § 7 EigBGes der Betriebskommission zugewiesen ist.
- (4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (5) Die Betriebsleitung ist in Wahrnehmung der laufenden Betriebsführung befugt, im Rahmen des jährlich durch den Kreistag zu beschließenden Höchstbetrages für Betriebsmittelkredite solche bis zu einem Betrag von Euro 50.000 aufzunehmen. Diesen Betrag überschreitende Kreditaufnahmen entscheidet die Betriebskommission bis zur Höhe der Ansätze im Wirtschaftsplan.

## **§ 10**

### **Zuständigkeiten der Verwaltung**

Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Kreisverwaltung sowie die erteilten Befugnisse der Bediensteten gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht Abweichendes in dieser Betriebssatzung bestimmt ist oder die Vorschriften des EigBGes entgegenstehen.

## **§ 11**

### **Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes den Kreis in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages oder nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Kreisausschusses unterliegen.
- (2) Die Vertretung des Eigenbetriebes erfolgt alleinverantwortlich durch den/die Betriebsleiter/in oder im Verhinderungsfalle durch die jeweilige Vertretung nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung und gemäß den Festlegungen durch die vom Kreisausschuss beschlossene Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder der Betriebsleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe des Vertretungsverhältnisses.

- (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Bedienstete des Eigenbetriebes zur Vertretung ermächtigen. Die von der Betriebsleitung zur Vertretung Ermächtigten unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Im Auftrag“.

## **§ 12**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der/die Betriebsleiter/in und seine/ihre Stellvertretungen werden vom Kreisausschuss nach Anhörung der Betriebskommission als Bedienstete des Kreises eingestellt, angestellt, befördert und entlassen. Für alle übrigen Bediensteten ist der/ die Betriebsleiter/in zuständig.
- (2) Der/die Dienststellenleiter/in des Eigenbetriebes ist der/die Betriebsleiter/in. Der/die Betriebsleiter/in ist Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Eigenbetriebes und übernimmt für den Eigenbetrieb die Aufgaben der Dienststellenleitung nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz. Dabei bleibt sowohl § 83 Abs. 1 HPVG als auch die Dienstaufsicht durch den Kreisausschuß unberührt.
- (3) Der/die Betriebsleiter/in die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung, Eingruppierung und Entlassung aller beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter/Arbeiterinnen, ausgenommen des/der Betriebsleiters/in sowie dessen/deren Stellvertretungen, übertragen.
- (4) Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung und der Bediensteten bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **Wirtschafts- und Kassenführung**

- (1) Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden mittels Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der §§ 117 HGO und 10 EigBGes sind zu beachten.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften der §§ 22 bis 24 EigBGes mit der Maßgabe, dass die Jahresbilanz nach Formblatt 1 (Anlage 1), die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 (Anlage 2) und der Anlagennachweis nach Formblatt 5 (Anlage 5) der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe zu gliedern ist.
- (4) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht nach § 27 EigBGes aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.

- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist mit dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers in ortsüblicher Form öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 14 Stammkapital**

Das dem Eigenbetrieb vom Kreis auf Dauer zur Verfügung gestellte Kapital beträgt Euro 51.129,19.

#### **§ 15 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr

#### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dietzenbach, den 6. Oktober 2016  
Kreis Offenbach  
Der Kreisausschuß

gez. Quilling  
Oliver Quilling  
Landrat

gez. Jäger  
Claudia Jäger  
1. Kreisbeigeordnete